

ZfRV

[Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht]
Mit Euro-Info ZER

- Beiträge**
- 44 Ersatzansprüche für immaterielle Schäden aus Tötung naher Angehöriger – eine rechtsvergleichende Untersuchung**
Gregor Christandl und Dagmar Hinghofer-Szalkay
- 64 Eigentumsvorbehalt als Sicherungsmittel bei internationalen Finanzierungsgeschäften in Ungarn**
Johannes Stalzer und László Szécsényi

Leitsätze 71 Nr 9 – 19

- Rechtsprechung**
- 73** Auslegung einer Schiedsvereinbarung
- 75** Versandhandel von nicht rezeptpflichtigen Arzneimitteln
- 78** Anknüpfung einer Sicherungszession

Begründet von
Fritz Schwind

Herausgeber
Hans Hoyer
Michael Schweitzer
Willibald Posch
Manfred Straube

Redaktion
Institut für Rechtsvergleichung
der Universität Wien

ISSN 0514-275X

April 2007

02

MANZ 

Eigentumsvorbehalt als Sicherungsmittel bei internationalen Finanzierungsgeschäften in Ungarn

ZfRV 2007/9

§§ 117, 118,
368 PtkEigentums-
vorbehalt;
Gefahrtragung;
Übertragung der
Vorbehaltssache

Mit dem stetig zunehmenden Investitionsvolumen in Zentral- und Osteuropa steigt auch der Bedarf an Rechtssicherheit und einer möglichst weit reichenden Absicherung der getätigten Investitionen. Bei grenzüberschreitenden Investitionen und den entsprechenden Sicherungsinstrumenten ist neben der Berücksichtigung der Regelungen der entsprechenden Kollisionsnormen auch den jeweiligen nationalen Normen und Besonderheiten vermehrt Aufmerksamkeit zu schenken. Am Beispiel des Eigentumsvorbehalts und insb dessen Übertragbarkeit in Ungarn zeigt sich etwa, dass trotz der gleichen historischen Wurzeln das Verständnis dieses Rechtsinstruments ein teilweise anderes ist und in Österreich übliche Sicherungskonstruktionen, wie etwa bei einem drittfinanzierten Kauf, aufgrund dieses unterschiedlichen Verständnisses in Ungarn nicht eins zu eins übernommen werden können.

Von Johannes Stalzer und László Szécsényi

Inhaltsübersicht:

- A. Der Eigentumsvorbehalt in Österreich
 - 1. Allgemein
 - 2. Die Relevanz des Eigentumsvorbehalts als Sicherungsmittel
 - 3. Grundsätze des Eigentumsvorbehalts
- B. Natur und Formen des Eigentumsvorbehalts in Ungarn
 - 1. Entwicklung des Rechtsinstituts
 - 2. Die Gesetzliche Grundlage – das Ptk
 - 3. Die betroffenen Vertragstypen
 - 4. Die Bestellung des Eigentumsvorbehalts
 - 5. Wirkung des Eigentumsvorbehalts
 - a) Allgemeines
 - b) Gefahrtragung für die Vorbehaltssache
 - c) Veräußerungs- und Belastungsverbot
 - d) Verarbeitung
 - e) Spezialfall: Immobilien
 - f) Die Wirkung des Eigentumsvorbehalts im Konkurs
 - g) Die Übertragung der Vorbehaltssache
- C. Die Anwendung ungarischen Rechts
 - 1. Die kollisionsrechtliche Einordnung
 - 2. Die schuldrechtliche Einordnung
 - 3. Die sachenrechtliche Einordnung
 - a) Grundregel
 - b) Lageortswechsel
- D. Zusammenfassung

A. Der Eigentumsvorbehalt in Österreich

1. Allgemein

IZm grenzüberschreitenden Finanzierungen und der entsprechenden Besicherung von Forderungen ist eine Auseinandersetzung mit den kollisionsrechtlichen

Normen sowie mit den *entsprechenden* nationalen Statuten doppelt geboten. Probleme treten insb dort auf, wo bestimmte – nach österreichischem (Rechts)Verständnis als selbstverständlich angesehene – Sicherungsinstrumente von anderen Rechtsordnungen gar nicht oder nicht in der in Österreich geregelten Form oder Umfang bekannt sind. Gleichzeitig ist auch besondere Vorsicht bei einem allfälligen Lageortswchsel der besicherten Sache geboten, da auch die österreichische Judikatur primär unter Berufung auf die erforderlichen Publizitätserfordernisse bestimmte Sicherungsinstrumente nicht anerkennt und der Bestand einer im Ausland begründeten Sicherheit bei Verbringung der Sache nach Österreich alles andere als selbstverständlich ist.¹⁾ Der nachfolgende Beitrag zeigt einerseits die materiellen Besonderheiten iZm der Vereinbarung und dem Bestand eines dem ungarischen Recht unterliegenden Eigentumsvorbehalts und andererseits kollisionsrechtliche Probleme bei Vereinbarung dieses Sicherungsmittels bei grenzüberschreitenden Sachverhalten.

2. Die Relevanz des Eigentumsvorbehalts als Sicherungsmittel

Grundsätzlich wird der (gesetzlich nicht geregelte) Eigentumsvorbehalt als Sicherungsmittel regelmäßig bei Kreditkäufen vereinbart, um den Verkäufer als Vorleistungspflichtigen bei Insolvenz des Käufers zu schützen.²⁾ Im 2-personalen Verhältnis begegnet der Eigentumsvorbehalt regelmäßig beim sog „Ratenkauf“, bei welchem der Verkäufer und der Käufer eine Ratenzahlung vereinbaren und sich der Verkäufer bis zur Bezahlung der letzten Kaufpreisrate das Eigentum am Kauf-

1) OGH 13. 5. 1987, 1 Ob 543/87, ÖBA 1987, 330.

2) *Apathy* in KBB § 1063 Rz 3 ff.

gegenstand vorbehalten.³⁾ Im Bereich der Finanzierungsgeschäfte hat der Eigentumsvorbehalt besondere Bedeutung beim drittfinanzierten Kauf, bei dem sich die Bank regelmäßig neben der Kaufpreisforderung des Käufers auch das vorbehaltene Eigentum am Kaufgegenstand abtreten lässt.⁴⁾ Auch in dieser Konstellation dient der Eigentumsvorbehalt vorrangig als Sicherungsmittel im Fall einer notwendigen Zession der finanzierenden Bank für den Insolvenzfall des Schuldners.

3. Grundsätze des Eigentumsvorbehalts

Der Eigentumsvorbehalt gilt in Österreich als publizitätsloses Sicherungsmittel.⁵⁾ Wesensmerkmal des Eigentumsvorbehalts bzw der Übertragung von aufschiebend bedingtem Eigentum ist, dass der Käufer erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises Eigentum erwirbt. Das Eigentum an der Sache geht daher nicht bereits mit Übergabe an den Käufer über, sondern vielmehr ist das Verfügungsgeschäft aufschiebend bedingt und erwirbt der Käufer lediglich ein Anwartschaftsrecht auf das Eigentum, welches bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung beim Verkäufer bzw bei der finanzierenden Bank bleibt.⁶⁾

Hinsichtlich der Form der zu Grunde liegenden Vereinbarung bestehen grundsätzlich keine besonderen Anforderungen. So wird etwa unter bestimmten Voraussetzungen eine stillschweigende Vereinbarung ebenso anerkannt, wie ein einseitiger („kurzfristiger“) Eigentumsvorbehalt.⁷⁾

Nach österreichischem Verständnis ist auch die Übertragung des vorbehaltenen Eigentums zulässig.⁸⁾ Klassischer Anwendungsfall ist die Übertragung des vorbehaltenen Eigentums im Zug eines drittfinanzierten Kaufs, wobei als Modus in diesem Fall regelmäßig eine Besitzanweisung erfolgt. Unwirksam ist jedoch eine Sicherung anderer Forderungen als der Kaufpreisforderung (sog „erweiterter Eigentumsvorbehalt“).⁹⁾

B. Natur und Formen des Eigentumsvorbehalts in Ungarn

1. Entwicklung des Rechtsinstituts

Die Zulässigkeit des Eigentumsvorbehalts (*pactum reservati domini*) wurde im ungarischen Recht vor dem zweiten Weltkrieg sehr kontrovers behandelt.¹⁰⁾ Erst zwischen den zwei Weltkriegen wurde in der Praxis anerkannt, dass der Verkäufer die Übertragung des Eigentumsrechts an die volle Bezahlung des Kaufpreises knüpfen kann.¹¹⁾

Erst der (fünfte) Entwurf eines Zivilgesetzbuchs¹²⁾ von 1928 hat unter den Vorschriften des Kaufgeschäfts (erstmalig) in einer kurzen Bestimmung das Wesen des Eigentumsvorbehalts geregelt. Gem § 1367 Mtj war die Bestimmung in einem Kaufvertrag über eine Mobiliarsache, der zur Folge das Eigentum an der dem Käufer übergebenen Sache vorbehalten werden soll, im Streitfall in der Weise auszulegen, dass die vollständige Bezahlung des Kaufpreises nicht als aufschiebende Bedingung des Kaufvertrags, sondern der Eigentumsübertragung gilt und der Käufer im Fall des Zahlungsverzugs zum Rücktritt berechtigt ist.¹³⁾

Die Judikatur¹⁴⁾ zeigte hinsichtlich der dinglichen Wirkung des Eigentumsvorbehalts zunächst kein einheitliches Bild. So wurde etwa die (aufschiebende) Wirkung des Eigentumsvorbehalts auch auf die zugrunde liegende schuldrechtliche Vereinbarung ausgedehnt, sodass diese ebenfalls bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises aufschiebend bedingt wurde. Nach dem Mtj wurde aber in der Judikatur allgemein anerkannt, dass der Verkäufer der Vorbehaltssache seine Rechte auch im Konkursfall geltend machen und somit die Eigentümerrechte ausüben konnte. Jedoch konnte sich das Rechtsinstitut des Eigentumsvorbehalts als Kreditsicherheit nicht vollständig etablieren, da die Schadensgefahr auch beim Eigentumsvorbehalt gemäß der Judikatur vom Verkäufer zu tragen war, und dieser daher trotz Übergabe der Sache das uneingeschränkte Risiko des zufälligen Untergangs tragen musste.

2. Die Gesetzliche Grundlage – das Ptk

Das erste ungarische bürgerliche Gesetzbuch (ungarische Abkürzung: „Ptk“)¹⁵⁾ regelte bereits 1959 in seiner Fassung den Eigentumsvorbehalt in §§ 370 f (Schuldrecht/Besonderer Teil, Einzelne Verträge, Kaufvertrag, Rechte und Pflichten der Parteien); der Inhalt der zu Grunde liegenden Bestimmung, deren Text bis heute unverändert geblieben ist, deren Nummerierung jedoch 1977 auf § 368 geändert wurde, kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Verkäufer ist berechtigt das Eigentum bei Vertragsabschluss schriftlich, höchstens bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vorzubehalten (§ 368 Abs 1).
- Der Käufer kann die Sache unter der Wirkung des Eigentumsvorbehalts nicht veräußern oder belasten;

3) *Apathy* in KBB § 1063 Rz 3 ff.

4) Vgl *Kozio/Welser*, Bürgerliches Recht¹² II (2001) 164 f.

5) Vgl *Kozio/Welser*, Bürgerliches Recht¹² I (2001) 373, *Aicher* in *Rummel* § 1063 Rz 27.

6) *Apathy* in KBB § 1063 Rz 3 ff.

7) Vgl *Kozio/Welser*, Bürgerliches Recht¹² I (2001) 371.

8) Vgl *Kozio/Welser*, Bürgerliches Recht¹² I (2001) 375.

9) *Aicher* in *Rummel* § 1063 Rz 108.

10) Siehe allgemein *Szeibert*, A tulajdonjog-fenntartás mint hitelbiztosíték [Der Eigentumsvorbehalt als Kreditsicherheit] *Polgári Jogi Kodifikáció* 2000/4, 12.

11) *Almási*, Kötelmi jog [Schuldrecht] (1926) 540. Gemäß der Judikatur wurde der Käufer vor der vollen Bezahlung des Kaufpreises nicht Eigentümer, auch die schuldrechtlichen Wirkungen des Kaufvertrags waren an die Bedingung der vertragskonformen Zahlung des Kaufpreises gebunden. Der Verkäufer war durch die Rechtshandlungen (Belastung, Veräußerung) des Käufers hinsichtlich des Kaufgegenstands vor der Zahlung nicht gebunden, jedoch galten die Bestimmungen des gutgläubigen Erwerbs auch in dem Fall als anwendbar. Hinsichtlich Gefahrtragung galten von den allgemeinen Vorschriften abweichende Bestimmungen. Siehe noch *Ronay*, Die Privatgesetzgebung Ungarns seit 1925, *RabelsZ* 13 (1940/41) 538.

12) *Magánjogi törvényjavaslat* (ungarische Abkürzung: Mtj). Siehe *Szladits*, Der neue Entwurf des Zivilgesetzbuches für Ungarn, *Deutsche Juristen-Zeitung* (1928) 122 ff; *Komin*, Der heutige Stand der ungarischen privatrechtlichen Kodifikation. Der Entwurf vom Jahre 1928, *RabelsZ* 7 (1933) 443–449; zu Geschichte und Inhalt des Mtj s *Mádl*, Das erste ungarische Zivilgesetzbuch in *Eörsi* (Hrsg), Das ungarische Zivilgesetzbuch in fünf Studien (1963) 65 ff.

13) Die Gültigkeit einer solchen Vereinbarung bedurfte der Schriftform und der kalendermäßigen Bestimmung der Zahlungsfrist.

14) Siehe die Zusammenfassung der Gerichtspraxis bei *Szeibert* 12 f.

15) Vgl *Szászy*, Das neue Zivilgesetzbuch der ungarischen Volksrepublik, *RabelsZ* 26 (1961) 553 ff; *Eörsi*, Über den Entwurf eines Zivilgesetzbuchs der Ungarischen Volksrepublik, *Neue Justiz* (1958) 277 ff; *Kussbach*, Besonderheiten im Ungarischen Zivilgesetzbuch, *Osteuropa-Recht* (1963) 43 ff.

jedoch berührt diese Vorschrift gutgläubig erworbene Rechte Dritter nicht (§ 368 Abs 2);

- Der Grundstückskäufer ist, falls er vor der Eintragung des Eigentumsrechts Besitz ergreift, vom Tag der Besitzergreifung an befugt, die Nutzungen aus der Sache zu ziehen, hat aber die Lasten und den Schaden zu tragen, zu dessen Vergütung niemand verpflichtet werden kann (Schadensgefahr) (§ 368 Abs 3).¹⁶⁾

Aus diesen Vorschriften können die folgenden Feststellungen abgeleitet werden.

3. Die betroffenen Vertragstypen

Das Gesetz regelt den Eigentumsvorbehalt ausschließlich für den Kaufvertrag und lässt den Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des Verkäufers zu. Sowohl die Lehre als auch die Judikatur dehnt jedoch die Anwendung des Eigentumsvorbehalts auch auf andere Vertragstypen – wie etwa den Tierzuchtvertrag (als Spezialfall des Werkvertrags) – aus.¹⁷⁾

4. Die Bestellung des Eigentumsvorbehalts

Die wirksame Bestellung des Eigentumsvorbehalts ist an die folgenden Bedingungen geknüpft: (i) die Bestellung hat zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, (ii) schriftlich, (iii) und höchstens für die Dauer bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Diese Vorschrift ist unabdingbar.¹⁸⁾ Zu beachten ist, dass das Schriftlichkeitserfordernis auch dann gilt, wenn der Kaufvertrag selbst unter keinen Formzwang fällt.¹⁹⁾

Weitere Forderungen (über den Kaufpreis hinaus) können durch den Eigentumsvorbehalt nicht gesichert werden; zur Sicherung der sonstigen Forderungen steht den Parteien das Institut der Höchstbetragshypothek zur Verfügung.²⁰⁾ Ob der Eigentumsvorbehalt Zinsen und Nebenkosten auch sichert, kann nicht eindeutig beantwortet werden. Zinsen werden jedenfalls dadurch mitgesichert, dass Zahlungen zunächst auf die Zinsschuld und erst dann auf die Kapitalschuld verrechnet werden müssen.

Im Ergebnis ist daher gemäß ungarischem Recht ein Eigentumsvorbehalt stets schriftlich zu vereinbaren. Die Sicherung weiterer Forderungen über den Kaufpreis hinaus (sog. „verlängerter Eigentumsvorbehalt“) ist ebenfalls unzulässig. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die nachträgliche Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts – selbst wenn die Vorbehaltsware noch nicht übergeben worden ist – unwirksam ist. Inwieweit die Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts den Eigentumsvorbehalt als solchen oder bloß den „überschießenden“ Teil mit Nichtigkeit belastet, ist unklar.

5. Wirkung des Eigentumsvorbehalts

a) Allgemeines

Die grundsätzliche Wirkung des Eigentumsvorbehalts besteht – wie auch in Österreich – darin, dass der Käufer das Eigentum an der Sache trotz Übergabe nicht erwerben kann. Bei Liegenschaften wirkt der Eigentumsvorbehalt in der Weise, dass die Eintragung des Eigentumsrechts der Käuferin bis zur Bezahlung des

Kaufpreises nicht erfolgen kann (zur Wirkung der Eintragung der Tatsache des Verkaufs unter Eigentumsvorbehalt s unten). Gem § 117 Ptk erfordert die Übertragung einer Sache das Bestehen eines auf die Übertragung gerichteten Vertrags oder eines anderen, ähnlichen Rechtstitels und die tatsächlichen Übergabe (bei Liegenschaften die Eintragung in das Grundbuch) der Sache. Das ungarische Sachenrecht sieht daher ein kausales Erwerbssystem vor: die Ungültigkeit des Titels (Verpflichtungsgeschäft) wirkt sich automatisch auf das Verfügungsgeschäft aus.²¹⁾ Im Fall eines Eigentumsvorbehalts wird das dingliche Rechtsgeschäft (die Übertragung) und nicht der Kaufvertrag selbst aufschiebend bedingt.²²⁾

b) Gefahrtragung für die Vorbehaltsache

Betreffend die Frage des Übergangs der Schadensgefahr gibt § 368 Abs 3 Ptk nur für Liegenschaften eine klare Antwort, weshalb es fraglich ist, ob die Schadensgefahr bei Mobiliarsachen auch auf den Käufer übergeht. Auszugehen ist nun davon, dass das ungarische Recht auch dem Prinzip *casus nocet domino* folgt.²³⁾ Eine explizite Rechtsvorschrift hinsichtlich einer abweichenden Schadensgefahrtragung bei Mobiliarsachen gibt es zwar nicht, jedoch legt § 376 Abs 4 für Ratenkäufe fest, dass die Schadensgefahr für die dem Käufer übergebene Sache vom Käufer zu tragen ist.²⁴⁾ Ein Ratenkauf liegt vor, wenn der Kaufpreis in mehreren Raten gezahlt wird, und die Sache vor vollständiger Zahlung des Kaufpreises dem Käufer übergeben wird (§ 376 Abs 1). Dennoch kann aus dieser Bestimmung nicht automatisch abgeleitet werden, dass auch im Fall eines Eigentumsvorbehalts der Käufer die Gefahr ab Übergabe der Sache trägt, da ein Eigentumsvorbehalt regelmäßig auch ohne Vorliegen eines sog Ratenkaufs vereinbart wird. In der Lit wird teilweise die Auffassung vertreten, dass auch – trotz Fehlen einer entsprechenden gesetzlichen Bestimmung – beim Verkauf von beweglichen Sachen unter

16) Laut Meinung von *Helbling* spiegelt diese Vorschrift einen Interessenausgleich zwischen Verkäufer und Käufer wider. Das Schuldrecht des neuen ungarischen Zivilgesetzbuchs Ungarns, ZfRV 1965, 143.

17) So zB bei Tierzuchtverträgen (BH 2000/486). Laut *Bíró* kann der Eigentumsvorbehalt wegen der Vertragsfreiheit auch bei anderen Verträgen, die auf Übertragung einer Sache gerichtet sind, vereinbart werden. *Bíró*, Hitelezővédelem tulajdonjogfenntartással [Gläubigerschutz durch Eigentumsvorbehalt], *Gazdaság és Jog* 1993/11, 17.

18) *Bíró*, Átruházó szerződések [Auf die Übertragung gerichtete Verträge], *Polgári Jogi Kodifikáció* 2003/2 23.

19) *Kisfaludi*, Az ingatlan adásvételi szerződés [Der Kaufvertrag] (2003) 183.

20) *Csizmazia*, *Polgári Jogi Kodifikáció* 2004/1–2, 17.

21) *Kisfaludi* 133 ff. Diesem Prinzip wird jedoch in der Judikatur und Lit leider nicht einheitlich gefolgt.

22) *Zoltán* in *Gellért*, A polgári törvénykönyv magyarázata II [Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch], (2004) 1427; *Fabók*, A tulajdonjogfenntartás és dologi jogügylet [Eigentumsvorbehalt und dingliches Rechtsgeschäft], *Polgári Jogi Kodifikáció* 2004/3, 14 f.

23) Gem § 99 Ptk ist der Eigentümer berechtigt, die Sache zu nutzen und aus der Sache die laufenden Früchte zu ziehen, er trägt die mit der Sache verbundenen Lasten und den an der Sache eingetretenen Schaden, zu dessen Erstattung niemand verpflichtet werden kann.

24) Siehe die Entscheidung *EBH 2004. 1122*, in der die Frage beantwortet wurde, ob der Vorbehalts Eigentümer einen Versicherungsvertrag hinsichtlich der Vorbehaltsware abschließen kann. Laut ung OGH trägt im Fall eines Eigentumsvorbehalts die Käuferin die Schadensgefahr, daher liegt ein Versicherungsinteresse vor und können die Leistungen des Versicherers gefordert werden. Es sollte angemerkt werden, dass laut Begründung des Urteils die Schadensgefahr gem § 576 Abs 4 vom Käufer getragen werden soll, daher ist die Folgerung des Urteiltenors nicht nachvollziehbar.

Eigentumsvorbehalt, die Schadensgefahr mit Übergabe an den Käufer übergehe. UE geht die Gefahrtragung mit Übergabe der Vorbehaltsware auf den Käufer auch bei Nichtratenkauf von Mobiliarsachen über, da dieser auch die mit der Sache verbundenen Lasten zu tragen hat und gleichzeitig auch berechtigt ist, die Früchte daraus zu ziehen. Nach *Zoltán* wäre es etwa aus der Sicht des Verkäufers unbillig, wenn trotz Übergabe der Sache der Verkäufer (Vorbehaltseigentümer) weiterhin die Schadensgefahr zu tragen hätte.²⁵⁾ In der Praxis empfiehlt es sich jedenfalls beim Verkauf von beweglichen Sachen neben der Bestellung des Eigentumsvorbehalts auch eine klare Regelung hinsichtlich der Gefahrtragung zu vereinbaren, da ansonsten das Risiko besteht, dass die Schadensgefahr auch nach Übergabe der Sache mangels Eigentumsübertragung beim Verkäufer bleibt.

c) Veräußerungs- und Belastungsverbot

Dogmatisch schwer einzuordnen ist die Bestimmung des § 368 Abs 2 Ptk, wonach der Käufer die Sache unter der Wirkung des Eigentumsvorbehalts nicht veräußern oder belasten kann. Der gesetzliche Eigentumsvorbehalt gilt absolut und seine Verletzung führt zur unheilbaren Nichtigkeit des Vertrags.²⁶⁾ Da Eigentum grundsätzlich nur vom Eigentümer erworben werden kann (§ 117 Abs 1 Ptk), ist dieses Verbot nicht ganz nachvollziehbar. Das Prinzip *nemo plus juris* wird gem § 118 Abs 2 Ptk (gutgläubiger Eigentumserwerb) durchbrochen, demzufolge Eigentum erwirbt, wer die Sache im guten Glauben und gegen Entgelt von einer Person erwirbt, welcher der Eigentümer die Sache anvertraut hatte. Der Eigentümer kann die Sache jedoch innerhalb eines Jahres nach dem ersten Erwerb gegen Erstattung des Entgelts zurückkaufen.²⁷⁾ *Bíró* geht bei der Bewertung des § 368 Abs 2 sogar soweit, dass er in der Formulierung dieser Vorschrift ein Redaktionsversehen sieht.²⁸⁾ Nach seiner Meinung ist (auch) der Verkäufer nicht berechtigt, die Sache unter der Wirkung des Eigentumsvorbehalts zu veräußern oder zu belasten; warum das ohne entsprechende Regelung so wäre, wird von ihm aber nicht begründet. *Kisfaludi* meint dazu, dass bei Mobiliarsachen aus dem Grund kein Schutzbedürfnis zugunsten des Käufers besteht, da die Sache in seinem Besitz ist, und dies den Eigentumserwerb durch einen Dritten – wegen fehlender Übergabemöglichkeit – ausschließt.²⁹⁾ Er lässt aber dabei außer Acht, dass eine Besitzübertragung auch ohne tatsächliche Übergabe (zB durch Besitzeinweisung) erfolgen kann.

Nach den Forschungsergebnissen von *Fabók* handelt es sich bei einem betreffend eine Mobiliarsache vereinbarten Eigentumsvorbehalt um eine „Anwartschaft“ aus der Sicht des Käufers: das Verfügungsgeschäft wurde bereits abgeschlossen, jedoch mit der Zahlung bedingt.³⁰⁾ Daraus folgt, dass das Eigentum an den Käufer mit der Zahlung auch in dem Fall übergeht, wenn die Sache inzwischen an einen Dritten verkauft wurde: der Dritte hat in dem Fall nur schuldrechtlich Ansprüche gegen den Verkäufer. Zu beachten ist jedoch, dass es sich hier nicht um einen klassischen Doppelverkauf handelt, da der Verkäufer nicht nur einen Kaufvertrag abgeschlossen, sondern bereits über die Sa-

che (wenn auch bedingt) verfügt hat. Eine doppelte Verfügung ist uE nicht möglich.

d) Verarbeitung

Für den Fall, dass die Vorbehalts Sache durch einen Dritten verarbeitet wird, stellt die Lit oft die Frage – da die Verarbeitung durch § 368 Abs 2 Ptk nicht verboten und sanktioniert wird – ob ein Eigentumserwerb durch Verarbeitung durch den Käufer zulässig erfolgen kann.³¹⁾ UE könnte der Käufer das Eigentum an der verarbeiteten Sache nur dann erwerben, wenn er gutgläubig gewesen wäre, was in dem Fall voraussetzen würde, dass er über den Eigentumsvorbehalt keine Kenntnis hat. Dies ist aber im Fall eines wirksamen Eigentumsvorbehalts ab ovo auszuschließen. Wenn der Käufer die Sache bösgläubig (also trotz Kenntnis des Eigentumsvorbehalts) verarbeitet, kann der Verkäufer Herausgabe und Eigentum der verarbeiteten Sache oder Wertersatz der Sache verlangen. Wenn er das Eigentum der Sache verlangt, hat er dem Käufer seine Bereicherung zu ersetzen (§ 133 Abs 2–3 Ptk).

e) Spezialfall: Immobilien

Anders verhält sich dieses Problem bei Liegenschaften, da Eigentum und sonstige Rechte betreffend Liegenschaften nur nach Maßgabe des Grundbuchgesetzes³²⁾ erworben werden können. Die Tatsache eines Verkaufs unter Eigentumsvorbehalt kann gem § 34 Abs 1 der Vollstreckungsverordnung des Gesetzes über das Grundbuch auf die gesamte Liegenschaft oder auf einen Teil davon im Grundbuch vermerkt werden. Diese Eintragung hat dann dieselbe Wirkung wie die Eintragung eines (vertraglichen) Veräußerungs- und Belastungsverbots. Durch die Eintragung dieser Tatsache wird nur die Eintragung weiterer vertraglicher Rechte an die Genehmigung des Berechtigten gebunden, jedoch ist diese Grundbuchssperre nicht absolut: Zwangsvollstreckungsrechte können ohne Rücksicht auf das Belastungsverbot eingetragen werden. Im Lichte des § 368 Abs 2 Ptk ist jedoch interessant, dass das Grundbuchgesetz den Berechtigten dieses Veräußerungs- und Belastungsverbots nicht benennt. UE wirkt daher das Veräußerungs- und Belastungsverbot gegenüber dem Verkäufer (eingetragener Eigentümer)³³⁾ und schließt automatisch den guten Glauben einer Drittkäuferin aus. Zu Lasten des Käufers kann/soll sich das Veräußerungs- und Belastungsverbot daher nicht auswirken, da dieser sowieso nicht berechtigt ist, über die Sache zu verfügen: Anträge Dritter, die ihre Rechte vom Käufer ableiten, werden automatisch abgelehnt. →

25) *Zoltán* 1427.

26) Gem § 114 Abs 2 ist ein Vertrag, der gegen ein vertragliches Veräußerungs- und Belastungsverbot verstößt grundsätzlich nichtig, jedoch hält die Lit und Judikatur diese Nichtigkeit für heilbar (Zustimmung des Berechtigten). Siehe *Petrik* in *Gellért* I, 394 f.

27) Laut *Kisfaludi* ist § 368 Abs 3 ein Spezialfall von § 118 Abs 2, jedoch kann die Sache bei einem Eigentumsvorbehalt binnen 1 Jahr vom ursprünglichen Eigentümer nicht rückgekauft werden, *Kisfaludi* 185.

28) *Bíró*, *Szerződési alaptípusok* [Vertragsgrundtypen] (1997) 40.

29) *Kisfaludi* 185.

30) *Fabók* 16.

31) Siehe *Szeibert* 13.

32) Gesetz CXL aus dem Jahr 1997.

33) So auch *Bíró* in *Gazdaság és Jog* 19.

f) Die Wirkung des Eigentumsvorbehalts im Konkurs

Die Vorbehaltssache gehört im Konkursfall des Schuldners nicht zur Konkursmasse, daher kann diese vom Verkäufer bei gleichzeitiger Rückzahlung des bisher bezahlten Entgelts sofort zurückverlangt werden.³⁴⁾ Die Rechtsstellung des Verkäufers wird jedoch wesentlich verschlechtert wenn der Käufer die Sache vor der Eröffnung des Konkurses einem gutgläubigen Dritten weiterverkauft. In diesem Fall gilt der Verkäufer trotz Eigentumsvorbehalts als Gläubiger der Konkursmasse und wird gemeinsam mit den am schlechtesten eingestufteten Gläubigern (Kategorie F) ausbezahlt werden.³⁵⁾ Dadurch wird das Entgelt der Vorbehaltssache zur Konkursmasse zugerechnet, obwohl diese nicht im Eigentum des Schuldners gestanden ist.

g) Die Übertragung der Vorbehaltssache

Vorab ist festzuhalten, dass das ungarische Recht keine explizite Regelung kennt, die eine Übertragung des vorbehaltenen Eigentums ausdrücklich für zulässig oder ausdrücklich für unzulässig erklären würde. Wie jedoch zuvor bereits kurz erläutert, wird in der Lehre teilweise die Auffassung vertreten, dass (auch) für den Verkäufer ein Veräußerungs- und Belastungsverbot hinsichtlich der Vorbehaltssache gilt. UE handelt es sich dabei nicht um ein gesetzliches Verbot, das der Übertragung der Sache mit absoluter Wirkung entgegenstehen würde. Es spricht daher nichts dagegen, dass die Vorbehaltssache mit Zustimmung des Käufers an einen Dritten verkauft wird, der in die Rechtsstellung des Verkäufers tritt und zu dulden hat, dass der Käufer das Eigentum an der Sache mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises erwirbt. Ob diese Ansicht von der Judikatur mitbestätigt wird, ist noch ungewiss.

C. Die Anwendung ungarischen Rechtes

1. Die kollisionsrechtliche Einordnung

Aufgrund der unterschiedlichen Regelung des Eigentumsvorbehalts im ungarischen und österreichischen Recht ist es daher bei grenzüberschreitenden Sachverhalten von großer Bedeutung, wann und in welcher Weise die maßgeblichen ausländischen bzw. ungarischen Normen iZm einem grenzüberschreitenden Eigentumsvorbehalt zur Anwendung kommen. Die unterschiedlichen Wirkungen betreffen einerseits die dem Eigentumsvorbehalt zugrunde liegende *schuldrechtliche* Vereinbarung, also das Titelgeschäft und zum anderen die *sachenrechtliche* (dingliche) Wirkung des vereinbarten Eigentumsvorbehalts.

Ausgehend von der Zuständigkeit eines österreichischen Gerichts sind die für die sachenrechtliche Einordnung maßgeblichen kollisionsrechtlichen Bestimmungen im IPRG geregelt, während sich die für die schuldrechtliche Vereinbarung relevanten Bestimmungen im EVÜ finden.³⁶⁾

2. Die schuldrechtliche Einordnung

Voraussetzung für die Bestellung von dinglichen Sicherheiten – wie etwa einem Pfandrecht oder einem Ei-

gentumsvorbehalt – ist grundsätzlich eine zugrunde liegende schuldrechtliche Vereinbarung.

Im Bereich des internationalen Kreditsicherungsrechts wird in den Kreditverträgen regelmäßig eine Rechtswahl getroffen, wobei zumeist das am Sitz des Finanziers geltende Recht zur Anwendung kommen soll.³⁷⁾ Eine Rechtswahl ist gem Art 3 EVÜ zulässig und wirksam, sofern zumindest eine Auslandsberührung vorliegt und diese nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.³⁸⁾

Sofern keine ausdrückliche Rechtswahl getroffen wird, kommt subsidiär das gesetzliche Vertragsstatut gem Art 4 Abs 1 EVÜ zur Anwendung, wonach der Grundsatz der engsten Verbindung – also der Erbringung der charakteristischen vertraglichen Leistung – maßgebend ist. Bei „schlichten“ Kaufverträgen ist dies regelmäßig der Sitz des Käufers. Hingegen wird bei Bank- und Kreditgeschäften im Allgemeinen der Sitz der Bank als Anknüpfungspunkt gesehen, sodass etwa im Fall eines reinen Finanzierungsleasings mangels Rechtswahl der entsprechende Kreditvertrag dem Statut des Sitzes der Bank unterliegen würde.³⁹⁾

Im Fall einer (rechtsgeschäftlichen) Zession von Forderungs- und Sicherungsrechten bei einem drittfinanzierten Kauf richtet sich das der Zession zugrunde liegende Rechtsverhältnis (zB Darlehensvertrag) nach dem allgemeinen Vertragsstatut gem Art 3 ff EVÜ und somit zumeist nach dem Recht des Zedenten.⁴⁰⁾

Ungarisches Schuldrecht ist daher auf die dem Eigentumsvorbehalt zugrunde liegende Vereinbarung – sofern keine ausdrückliche Rechtswahl getroffen wurde – bei einem grenzüberschreitenden Kaufvertrag anzuwenden, sofern der Käufer seinen Sitz in Ungarn hat. Bei einem schlichten Darlehensvertrag kommt hingegen ungarisches Schuldrecht zur Anwendung, sofern der Sitz der finanzierenden Bank in Ungarn ist. Besondere Aufmerksamkeit ist in diesem Zusammenhang dem Schriftlichkeitserfordernis sowie der ausdrücklichen Regelung der Gefahrtragung zu schenken, da anderenfalls die Ungültigkeit des Eigentumsvorbehalts droht.

3. Die sachenrechtliche Einordnung

a) Grundregel

Neben dem schuldrechtlichen Anknüpfungspunkt ist im Fall eines grenzüberschreitenden Sachverhalts bei der Bestellung von Sicherheiten insb die Frage des für die dinglichen Wirkungen des Sicherungsinstruments maßgebenden Statuts zu klären. Die sachenrechtliche Qualifikation ist in diesem Fall von dem schuldrechtlichen Ergebnis unabhängig.

34) *Biró* 18. *Biró* betrachtet die Rückzahlung des gezahlten Entgelts als Rücktrittsvoraussetzung vom Kaufvertrag.

35) Siehe BH 1997. 144. Krit dazu: *Fónagy*, Tulajdonjog fenntartás a felszámolási eljárásban [Eigentumsvorbehalt im Konkurs], Doktoranduszok fóruma, 2003, 84f.

36) Ungarn hat das am 1. 5. 2006 in Kraft getretene EVÜ-Beitrittsabkommen bereits ratifiziert. Siehe www.ipr.uni-koeln.de/eurprivr/kollisionsrecht.htm#%DCbereinkommen

37) Vgl ua *Czernich-Hess*, ÖBA, 1067.

38) Siehe *Heiss* in *Czernich/Heiss* (Hrsg), EVÜ Das Europäische Schuldvertragsübereinkommen: Kommentar (1999) 36 ff.

39) *Czernich* in *Czernich/Heiss* 80.

40) *Czernich* 82.

Vorab ist festzuhalten, dass bei der dinglichen Besicherung eine intensive und genaueste Auseinandersetzung mit dem nationalen Recht des Lageorts der zu besichernden Sache aufgrund des Situs-Grundsatzes unerlässlich ist, da eine Rechtswahl – wie sie bei dem zugrunde liegenden schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäft zulässig und üblich ist – unwirksam ist.⁴¹⁾ Dennoch ist eine rechtliche Beurteilung bei einem schlichten Eigentumsvorbehalt aufgrund der klaren rechtlichen Kollisionsregel verhältnismäßig unproblematisch.

Kollisionsrechtlich ist für den Eigentumsvorbehalt als aufschiebende Bedingung des Verfügungsgeschäfts an einer körperlichen Sache grundsätzlich gem § 31 IPRG das Recht des Lageorts zum Zeitpunkt der Vollendung des dem Erwerb zugrunde liegenden Sachverhalts maßgebend (*lex rei sitae*). Aufgrund der weit reichenden Wirkung von § 31 IPRG ist darüber hinaus insbesondere zu beachten, dass sich nicht nur die Änderung der tatsächlichen Rechtsposition nach dem Statut des Belegenheitsorts beurteilt, sondern auch etwa die Frage, ob und welcher Modus zu setzen ist oder etwa ob ein kausales Verfügungsgeschäft notwendig ist oder ein abstraktes ausreichend ist.⁴²⁾

Diesem Grundsatz zur Folge findet ungarisches Sachenrecht daher stets dann Anwendung, wenn sich die zu besichernde Sache zum Zeitpunkt der Begründung des Eigentumsvorbehalts (Vollendung des Tatbestands) nicht auf österreichischem Staatsgebiet befindet. Als Zeitpunkt der Vollendung des Sachverhalts wird bei der Übertragung des Eigentums regelmäßig die tatsächliche Verfügungsgewalt bzw. Besitzerlangung des Erwerbers gesehen werden können.⁴³⁾ Gleiches wird für die Übertragung einer Sache unter Eigentumsvorbehalt gelten müssen, nämlich dass sich die Frage der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts nach dem Recht des Belegenheitsorts zum Zeitpunkt der Besitzerlangung beurteilt. Wird eine in Ungarn befindliche Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft oder die Vorbehaltssache an einen Dritten übertragen, so ist die dingliche Wirkung des Eigentumsvorbehalts gem § 31 IPRG nach ungarischem Recht zu beurteilen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Zulässigkeit der Übertragung des vorbehaltenen Eigentums in Ungarn sehr umstritten ist.

b) Lageortswechsel

Ungleich diffiziler ist die Angelegenheit dann, wenn nach Vollendung des Tatbestandsmerkmals ein Lageortswechsel, etwa durch Verbringung der Sache von Österreich ins Ausland oder vom Ausland nach Österreich eintritt.

§ 7 IPRG normiert, dass die nachträgliche Änderung der für die Anknüpfung an eine bestimmte Rechtsordnung maßgebenden Voraussetzungen auf bereits vollendete Tatbestände keinen Einfluss hat. Somit würde ein Ortswechsel der Sache nach rechtskräftiger Bestellung des Eigentumsvorbehalts gemäß dem zugrunde liegenden nationalen Statut auf die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts keinen Einfluss haben. Der oben dargelegte Grundsatz findet jedoch nach hL und Judikatur⁴⁴⁾ etwa keine Anwendung bei

Kauflieferungen über die Grenze oder Mobiliarsicherheiten (wie typischer Weise dem Eigentumsvorbehalt oder Pfandrecht). In diesem Fall wird die Bestimmung des § 31 IPRG Abs 2 nicht nur auf den „Inhalt“ des Sicherungsrechts angewendet, sondern auch auf dessen Wirksamkeit. Dies hat zur Folge, dass mit dem Lagerortswechsel gleichzeitig ein Statutenwechsel eintritt und so bisher wirksame Sicherungsrechte mit Grenzübertritt unwirksam und bisher fehlerhafte Sicherungsrechte geheilt werden;⁴⁵⁾ wobei die vernichtende bzw. heilende Wirkung *ex nunc* eintritt.⁴⁶⁾ Argumentativ wird diese Auffassung etwa dadurch begründet, dass die Statuten des Belegenheitsstaats nur für dessen Territorium Geltung beanspruchen und somit kein Vertrauen auf deren weiter bestehende Gültigkeit bei Verlassen des Staats besteht und ein Statutenwechsel den Parteiabsichten am ehesten entspricht.⁴⁷⁾ Im Ergebnis wird daher ein nach österreichischem Recht ordnungsgemäß vereinbarter Eigentumsvorbehalt zu jenem Zeitpunkt wirksam begründet, sobald die Sache nach Österreich gelangt, auch wenn der Eigentumsvorbehalt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, als sich die Sache im Ausland befunden hat, unwirksam war.⁴⁸⁾

IZm der diesem Beitrag zugrunde liegenden Problemstellung kann daher zusammengefasst werden, dass mit Verbringung der Vorbehaltssache nach Ungarn die sachenrechtlichen Wirkung des Eigentumsvorbehalts nach ungarischem Recht zu beurteilen ist. Umgekehrt ist das Risiko verhältnismäßig gering, dass ein Lageortswechsel der Sache nach Österreich auf einen nach ungarischem Recht vereinbarten Eigentumsvorbehalt vernichtende Wirkung hat.

D. Zusammenfassung

Anhand des ungarischen Eigentumsvorbehalts zeigt sich, wie unterschiedlich das Verständnis, die Wirksamkeitsvoraussetzungen und die Wirkung der verschiedenen dinglichen Sicherungsinstrumente ist. Besondere Beachtung ist jedenfalls der Tatsache zu schenken, dass der Charakter und die Wirkung des Eigentumsvorbehalts in Ungarn einerseits bei Weitem noch nicht durch Lit und Judikatur – wie vergleichsweise in Österreich – gefestigt ist (etwa die Frage der Übertragbarkeit des Eigentumsvorbehalts, die Frage der Gefährdung oder die Verfügungsbeschränkung über die Vorbehaltssache) und andererseits erhebliche Unterschiede bei der Begründung eines Eigentumsvorbehalts (vgl. das Schriftlichkeitserfordernis oder den Zeitpunkt der Begründung) bestehen.

Darüber hinaus ist bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, sowie bei Konstellationen, in denen eine spä-

41) Schwimann, Internationales Privatrecht³, 103.

42) Verschraegen in Rummel³ § 31 IPRG [10].

43) Auf die Sonderregeln beim Versandkauf wird in diesem Zusammenhang nicht näher eingegangen.

44) OGH 13. 5. 1987, 1 Ob 543/87, ÖBA 1987, 330.

45) Schwimann, Internationales Privatrecht³, 141.

46) Kegel, Internationales Privatrecht⁶ § 19.

47) Czernich, Internationales Kreditsicherungsrecht im Geschäftsverkehr der Banken, ÖBA 2000, 1067.

48) Siehe FN 47.

tere Verbringung der Sache nicht ausgeschlossen werden kann, eine Berücksichtigung der nationalen Vorschriften unerlässlich, um den Sicherungscharakter und Zweck des Eigentumsvorbehalts nicht zu gefährden.

Im Ergebnis sollte daher bei inländischen Vertragsparteien (i) entweder eine Verbringung der Sache ins Ausland – so weit möglich und zweckdienlich – vertraglich ausgeschlossen werden (ii) oder, sofern die Anwendung eines anderen Rechtsstatuts absehbar oder unvermeidbar, eine genaue juristische Prüfung der geplanten Vorgehensweise erfolgen, um die größtmögli-

che Absicherung der Forderungen gewährleisten zu können.

Im Fall der Anwendung ungarischen Rechts ist es unbedingt notwendig die entsprechende Vereinbarung schriftlich abzuschließen und empfiehlt es sich darüber hinaus, auch sämtliche Eventualitäten (Gefahrtragung, Übertragbarkeit etc) in dem zugrunde liegende Vertragswerk zu berücksichtigen. Für den drittfinanzierten Kauf gilt, dass eine bloße Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und der finanzierenden Bank wohl unzureichend ist und eine Drei-Parteienvereinbarung jedenfalls empfehlenswert ist.

→ In Kürze

Der Beitrag fasst das Institut des Eigentumsvorbehalts im ungarischen Recht kurz zusammen und versucht seine Funktionswirkung im internationalen Umfeld im Rahmen des IPR darzustellen. Die Autoren geben im Lichte der entdeckten Unklarheiten Ratschläge für die internationale Vertragsgestaltung.

→ Literatur-Tipp



eastlex, Fachzeitschrift für Mittel- und Osteuroparecht

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100,
Fax: (01) 531 61-455,
E-Mail: bestellen@manz.at
Besuchen Sie unseren Webshop unter
www.manz.at

→ Zum Thema

Über die Autoren:

Mag. Johannes Stalzer ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati in Wien. Kontaktadresse: CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati, Parkring 2, 1010 Wien.

Dr. László Szécsényi LL.M. ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Szécsényi Ügyvédi Iroda/Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati in Budapest.

Kontaktadresse: Szécsényi Ügyvédi Iroda Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati, H-1024 Budapest, Buday László u. 12.

Vom selben Autor erschienen:

Szécsényi, Grundzüge des ungarischen Deliktsrechts, ZfRV 1999, 175 ff. Szécsényi, Zur Anerkennung und Vollstreckung österreichischer Urteile in Ungarn, ZfRV 2000, 105 ff.

Literatur:

Czernich, Internationales Kreditsicherungsrecht im Geschäftsverkehr der Banken, ÖBA 2000; Czernich/Heiss (Hrsg), EVÜ Das Europäische Schuldvertragsübereinkommen: Kommentar (1999); Kisfaludi, Az ingatlan adásvételi szerződés [Der Kaufvertrag] (2003); Bíró, Hitelezővédelem tulajdonjogfenntartással [Gläubigerschutz durch Eigentumsvorbehalt] Gazdaság és Jog 1993/11, 17.